

Antragsbereich I / Antrag I9

AntragstellerInnen: *Landesvorstand
der Jusos Bayern*

I9: Verfassungsschutz abschaffen- und dann?

Der Verfassungsschutz muss abgeschafft werden. Zahlreiche Anschläge von rechts werden nicht nur nicht verhindert, wie etwa in Halle oder Hanau, im Gegenteil, sie werden wohl gerade gefördert. So 5 zeigt der NSU Komplex beispielhaft auf, dass eingeschleust oder angeworben V-Personen den NSU mit aufgebaut haben - mit Mitteln des Verfassungsschutzes. Gesammelte Informationen dieser V-Personen wurden nur ungenügend ausgewertet. Auch die 10 NPD konnte letztendlich nicht verboten werden, weil V-Personen im Führungskader waren.

Doch das ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem behördlichen Totalversagen. Auch das ideologische 15 Festhalten an der Hufeisentheorie und der übermäßig Fokus auf vermeintlichen "Linksextremismus" zählt hier dazu. Zudem sind zahlreiche Mitarbeitende gesichert rechtsradikal, gerade in der Anfangszeit wurde der Verfassungsschutz von Alt-Nazis besetzt.

20

Die Methoden des Verfassungsschutzes sind undurchsichtig, Betroffene von Abhörmaßnahmen erfahren meist nie etwas davon. Außerdem gibt es kaum Kontrolle, weder von der G10 Kommission 25 noch von Richter*innen, weil diese den Maßnahmen nicht zustimmen müssen.

Der Verfassungsschutz ist nicht reformierbar. Er muss als solcher abgeschafft werden.

30

1. Verfassungsschutz abschaffen

Wir sehen es als Notwendigkeit, das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz abzuschaffen und den Demokratischeschutz in die Hände öffentlich
35 besser kontrollierbarer und transparenterer Institutionen zu legen, in ein Demokratieinstitut.

Zudem bedarf es einer institutionellen Trennung zwischen einem Demokratieinstitut und dem polizeilichen Staatsschutz, welcher dann gerade nicht als Verfassungsschutz 2.0 fungieren soll. Beide sind in ihrer Arbeit voneinander unabhängig und die Arbeit der einen wird nicht von der Arbeit der anderen Stelle übernommen (Neues Trennungsprinzip).

45

Zu demokratiefeindlichen Bestrebungen zählen für uns insbesondere solche, die die Mitbestimmung aller Menschen in unserer Gesellschaft und somit auch die Gleichheit aller Menschen in Frage stellen. Dazu
50 zählen für uns einzelne Einstellungen, Personen, aber auch Gruppen und Organisationen sowie gesamte gesellschaftliche Phänomene.

Darüber hinaus gefährdet der Kapitalismus als System unsere Demokratie.

Freiheit, Würde und Gleichheit sind unverrückbare Prinzipien einer solidarischen und demokratischen Gesellschaft.

60

2. Demokratieinstitut

65 Um den Schutz der Demokratie und die Bekämpfung
antidemokratischer Strukturen weiterhin gewähr-
leisten zu können, fordern wir die Schaffung eines
Demokratieinstituts, sowie die Auslagerung übrig
gebliebener Kompetenzen an den polizeilichen
70 Staatsschutz.

Beim Demokratieinstitut handelt es sich um ein
wissenschaftliches Forschungsinstitut, dass durch
die Sammlung und Auswertung öffentlicher Quellen
75 Erkenntnisse zusammenträgt. Diese sollen ana-
lysiert werden, um sie auf eine mögliche Gefahr
für die freiheitlich demokratische Grundordnung,
beispielsweise durch gruppenbezogene Menschen-
feindlichkeit, zu überprüfen.

80 Es ist ganz klar getrennt vom polizeilichen Staats-
schutz. Das Demokratieinstitut, welches keinerlei
Handlungskompetenzen hat, ist für die Sammlung,
Auswertung und Systematisierung von Informatio-
nen zuständig. Der polizeiliche Staatsschutz handelt
85 ausschließlich auf Grundlage der ihm vorliegenden
Informationen und darf selbst keine derartigen ana-
lytischen Kompetenzen wahrnehmen

90 .

Hauptaufgabe des Instituts ist das Sammeln und
Auswerten von öffentlich zugänglichen Informa-
tionen. Darunter fallen sozialwissenschaftliche,
95 politikwissenschaftliche, historische und psycholo-

gische Forschungen. Das Institut arbeitet also eng zusammen mit Universitäten und wissenschaftlichen Forschungsstellen.

100 Auf Grundlage der gesammelten Informationen werden anschließend wissenschaftliche Analysen erstellt. Diese können einen „Ist-Zustand“ zusammengefasst beschreiben, sie können Probleme und Gefahren erkennen und sie können konkrete Handlungsempfehlungen geben. Insgesamt dienen die Analysen 105 als Grundlage für konkrete Maßnahmen seitens der Politik und der Zivilgesellschaft

t um gegen antide mokratische und menschenfeindliche Tendenzen vorzugehen. Hierbei sollen sowohl gesamtgesellschaftliche Entwicklungen als auch konkrete Organisationen und Einzelpersonen betrachtet werden.

115 Hierbei ist wichtig, dass die gesammelten Informationen öffentlich zugänglich sind, auch muss über die Beschaffungsw ege Transparenz gewahrt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betroffene gegen Publikationen juristisch vorgehen können.

120 Um wissenschaftliche, qualitative Standards zu bewahren, soll das Institut ein Budget erhalten, durch welches Forschung sowie geplante Projekte finanziert werden können.

125 Das Demokratieinstitut soll zusätzlich einen Beirat bekommen, in welchem antifaschistische und zivilgesellschaftliche Bündnisse und Organisationen vertreten sind. Dieser hat die Aufgabe, das Institut zu

130

beraten und zu kontrollieren. Essentiell ist, dass das Demokratieinstitut unabhängig von der Exekutive ist. Weder Politiker*innen, noch die Polizei haben zu bestimmen, was menschen- oder demokratiefeindlich 135 ist. Dies obliegt in diesem Sinne dem Demokratieninstitut und auf anderer Ebene der Judikative.

Zudem hat das Demokratieinstitut eine Kontaktstelle, an die sich

140

Bürger*innen, sowie NGOs und weitere demokratische Verbände und Organisationen wenden können

, um dem Institut nähere Informationen zu beschaffen. Diese Informant*innen werden nicht wie im 145 V-Personen System des Verfassungsschutz bezahlt. Wir wollen, dass Demokrat*innen aufgrund ihrer demokratischen Überzeugung die Verfassung schützen und nicht, dass Extremist*innen wenig Informationen 150 für viel Geld verkaufen. Extremist*innen, die aus einer Szene aussteigen wollen, können sich ebenfalls an diese Kontaktstelle wenden. Sie sollen dann durch das Institut an ein entsprechendes Aussteigerprogramm o.ä. vermittelt werden und so zusätzlich bei 155 der Reintegration in die Demokratische Gesellschaft unterstützt werden.

3. polizeilicher Staatsschutz

160 Der polizeiliche Staatsschutz befasst sich mit gegen den Staat gerichteten Bestrebungen, sobald diese polizeilich relevant werden. Dabei wird er in der Regel durch eigene Abteilungen in den Polizeibehörden

organisiert. Für ihn gibt es daher keine gesonderten
165 Rechtsgrundlagen. Es gelten die jeweiligen allgemeinen Vorschriften für die Polizei. Er soll entsprechend präventive wie repressive Aufgaben wahrnehmen. Dazu zählen das Befassen mit „politisch motivierter Kriminalität“, terroristischen Straftaten sowie mit
170 Spionageabwehr.

Jene Kompetenzen der aktuell noch bestehenden Verfassungsschutzbehörden, die wir für sinnvoll halten und Aufgaben, die weiterhin wahrgenommen
175 werden müssen, sollen ausgelagert und an eben jenen polizeilichen Staatsschutz eingelagert werden. Beim polizeilichen Staatsschutz handelt es sich um eine Abteilung der Polizeibehörden, die sich mit bereits geschehenen, aber auch kurz vor der Verwirklichung
180 stehenden Straftaten gegen den demokratischen Staat, der sogenannten „politisch motivierter Kriminalität“, beschäftigt.

Die Arbeit des Staatsschutzes unterliegt dabei
185 bestimmten Eingriffsschwellen, die sich an der Konkretheit und der Schwere einer möglichen Gefahr orientieren. Die jeweiligen Eingriffsschwellen erlauben damit dem Staatsschutz, schon vor der Begehung einer Straftat einzugreifen.
190

Wir sind uns der strukturellen Probleme der Polizeibehörden - von Rassismus- und Antisemitismus-Skandalen über Reichsbürgerstrukturen bis zur Rolle in den NSU-Morden - bewusst. Der Polizei die
195 Verantwortung für den Schutz der Demokratie zu übertragen, birgt Gefahren und linke Bewegungen lagen mit ihre Warnungen in diesem Bezug in der

Vergangenheit richtig.

- 200 Gleichzeitig ist es, zumindest für die Zwischenzeit, notwendig, mithilfe staatlicher Behörden rechte und faschistische Gefahren abzuwehren, weil sie die notwendigen Mittel besitzen. Auch wenn der Staat in seiner aktuellen Form nicht unserem Ideal entspricht,
- 205 ist er doch die derzeit beste Grundlage dafür, diese Ideale umzusetzen. Ein Staat, wie ihn sich unsere politischen Gegner*innen erträumen, versperrt uns diesen Weg im besten Fall.
- 210 Aus diesem Zwiespalt heraus ist es auch notwendig, die Maßnahmen und Wege zu betrachten, mit denen diese Gefahren abgewehrt werden sollen. Wir müssen die Polizei daher endlich grundlegend reformieren und so demokratisch und menschen-
- 215 freundlich gestalten. Dafür halten wir an den bisherigen Beschlusslagen zur Polizei fest. Insbesondere unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen müssen dringend eingeführt werden, um die gesamte Polizei und so auch den hier beschriebenen polizeilichen
- 220 Staatsschutz zu kontrollieren.

Aus diesem Grund betonen wir die Notwendigkeit der Trennung des Demokratieinstituts und des Staatsschutzes. Erkenntnisse zu demokratifeindlichen

225 Bestrebungen sammelt und wertet das Demokratieinstitut aus öffentlichen Quellen und in der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Forschungsinstituten aus. Dabei nutzt es keine polizeilichen Mittel.

- 230 Der Staatsschutz nimmt keine demokratiewissenschaftliche Auswertung wie das Demokratieinstitut

- vor. Die Basis seiner Arbeitsweise muss wissenschaftlich sein, statt durch das Innenministerium gesteuert. Daher wird auch die Kategorie "politisch motivierte Kriminalität" abgeschafft. Der Fokus liegt auf Gefahren und Straftaten, welche die Demokratie gefährden oder auf gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit basieren.
- 240 Er ist darauf beschränkt, konkrete Gefahren abzuwehren und Straftaten zu verfolgen, gerade auf der Grundlage der gesammelten Infos.

245

4. Eingriffsschwellen

- Die Maßnahmen der Polizei in der Strafverfolgung und der Prävention von Straftaten sind umfangreich. 250 Jede Maßnahme greift dabei in die Grundrechte von Personen ein, z.B. durch eine Festnahme in das Grundrecht auf Freiheit. Deshalb müssen für jeden Eingriff eigens festgelegte Voraussetzungen erfüllt sein. In der Strafverfolgung sind diese durch die StPO 255 bundesweit einheitlich geregelt.

- Im präventiven Bereich, also zur Gefahrenabwehr, ergeben sich die Maßnahmen und ihre Eingriffs-schwellen aus den jeweiligen Gesetzen für Landes- 260 und Bundespolizei. Hierbei ist festzustellen, dass sich die möglichen Maßnahmen selbst und auch die jewei-ligen Eingriffsschwellen bundesweit unterscheiden. Länder, die von einer konsequenten Law-and-Order-Praxis schwärmen, geben ihrer Polizei dabei deutlich 265 mehr Befugnisse und niedrigere Eingriffsschwellen,

bspw. durch das Weglassen einer gerichtlichen Anordnung. So wird Missbrauch einfacher und Kontrolle schwieriger. Das gilt für die Polizeigesetze allgemein, aber auch für den polizeilichen Staatsschutz, der nach
270 denselben Gesetzen handelt.

Weiter ist festzustellen, dass ähnlich schwere Grundrechtseingriffe im präventiven Bereich deutlich geringere Schwellen haben, als im strafprozessualen
275 Bereich. Häufig wird mit rechtlich schwammigen Begriffen wie "drohende Gefahr" oder der "öffentlichen Ordnung" gearbeitet. Zudem können Personen in einigen Bundesländern für die Abwehr einer Straftat, deren eigener Strafrahmen selten zu einer Haftstrafe
280 führen würde, Tage- bis Wochen in Präventivhaft genommen werden.

Wir fordern daher ein

285 **Musterpolizeigesetz** unter Wahrung der Menschenrechte, um bundeseinheitliche Eingriffsschwellen festzulegen und hoch anzusiedeln. Wichtig ist uns hierbei, gerichtliche Anordnungen nur bei triftigen Gründen wegzulassen.

290

5. Rechtsschutz

Die Maßnahmen des polizeilichen Staatsschutzes dienen häufig der weiteren Informationsgewinnung,
295 um konkrete Straftaten rechtzeitig abwehren oder nach Vollendung umfänglich aufklären zu können. Um die Maßnahmen selbst nicht zu gefährden, wird dabei häufig verdeckt vorgegangen, also ohne dass die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt weiß,

300 dass sie einer polizeilichen Maßnahme unterzogen wird. Das halten wir unter Beachtung der rechtlichen Hürden und der Verhältnismäßigkeit auch weiterhin für sinnvoll, um menschenverachtende Straftaten effektiv zu verhindern oder aufzuklären.

305

Um Grundrechte und die Verhältnismäßigkeit strikt zu schützen und sicherzustellen, fordern wir gerichtliche Anordnungen bei allen verdeckten Maßnahmen. Die Entscheidung sollen dann spezialisierte Richter*innen treffen, die sich bestens mit den möglichen Maßnahmen und den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit auskennen. Umfassende und regelmäßige Fortbildungen in Bezug auf diese Maßnahmen müssen vorgeschrieben sein. Diese Kurse sollen auch den Austausch mit Initiativen umfassen, die sich zivilgesellschaftlich für den Schutz vor Überwachung und der Privatsphäre einsetzen. Die Richter*innen sollen in Kammern bei den Oberlandesgerichten arbeiten, Rechtsmittel müssen 310 315 320 umfassend ermöglicht werden.

Weiterhin ist es in diesen Fällen nicht möglich, dass sich die betroffene Person selbst gegen diese Maßnahme verteidigt. Um ihre Rechte dennoch in der Entscheidungsfindung zu vertreten, fordern wir die Einrichtung eines Verteidigungssystems. Pflichtverteidiger*innen sollen die Betroffenen auch ohne deren Wissen nach zufälliger Zuordnung vertreten.

330 6. Kontrollmöglichkeiten

Der polizeiliche Staatsschutz dringt durch seine Maßnahmen häufig in den engsten privaten Le-

bensbereich ein. Daher bedarf es für ihn neben
335 einem ohnehin geforderten Beschwerde- und Er-
mittlungsstellen für die Polizei weitere gesonderte
Kontrollmöglichkeiten.

Der polizeiliche Staatsschutz soll daher von einem
340 parlamentarischen Kontrollgremium kontrolliert
werden. Zudem soll es eine*n eigene*n Staatsschutz-
beauftragte*n geben, der*die durch den Bundestag
bestimmt wird.

345 Für die Erhaltung der Demokratie ist es wichtig, wie
effektiv der polizeiliche Staatsschutz agiert. Die Arbeit
des polizeilichen Staatsschutz muss daher ständig
wissenschaftlich begleitet und analysiert werden.
Durch wissenschaftliche Erhebungen kann kontrol-
350 liert werden, ob die Maßnahmen effektiv und die
damit einhergehenden Grundrechtseingriffe noch
verhältnismäßig sind. Die Verantwortung für diese
Kontrolle trägt das parlamentarische Kontrollgremi-
um.

355 Damit eine Straftat in die Kategorie der demokra-
tiefeindlichen Kriminalität fällt, muss sie als solche
erkannt werden. Hierfür werden Polizist*innen in
Kooperation mit dem Demokratieinstitut gesondert
360 geschult, um rassistische und demokratiefeindliche
Phänomene gezielt zu erkennen. Zudem wird durch
verpflichtende Fortbildungen gewährleistet, dass die
Polizist*innen selbst weiterhin auf dem Boden der
freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.

365
7. Schnittstellen

Ein regelmäßiger Austausch soll gewahrt werden.

Dabei muss die Kompetenzverteilung allerdings

370 zwingend gewahrt werden.

Das Demokratieinstitut und der polizeiliche Staats-
schutz sind in gewissem Maße voneinander abhängig
und brauchen daher einen festgelegten Weg der

375 Kooperation.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit führt re-
gelmäßig zur Gefährdung der Demokratie und zu
konkreten Straftaten, teils kostet sie sogar Menschen-

380 leben. Um dies im Vorfeld durch den polizeilichen
Staatsschutz abzuwehren, ist er auf die Daten-
sammlungen und Analysen des Demokratieinstituts
angewiesen.

385 Umgekehrt ist es für die Analysen des Demokratie-
instituts unerlässlich, über geschehene demokratie
Kriminalität informiert zu sein, um Tatmotive, An-
stiftung, vorherige Radikalisierungsprozesse sowie

390 Qualität und Quantität in umfassende wissenschaft-
liche Lagebilder mit einzubeziehen. Gleches gilt
jedoch für die Fälle, in denen das Demokratieinstitut
auf bestimmte Personen oder Gruppen aufmerksam
machte und so Straftaten verhindert werden konnten.

395 Um diesen entstehenden Aufgaben nachzukommen,
bedarf es Schnittstellen zwischen Demokratieinstitut
und politischem Staatsschutz auf verschiedenen
Ebenen.

400 In konkreten Fällen und durch das DI analysierten
Gefahren ist ein direkter Kontakt zwischen Sach-

- arbeiter*innen beider Institutionen hinnehmbar und zudem nötig, da sie die jeweiligen Experten in ihrem Bereich sind. Es muss die Möglichkeit geben,
- 405 die jeweiligen wissenschaftlichen und rechtlichen Bewertungen rückzumelden, um auszutarieren, ob es sich um einen Fall für den polizeilichen Staatsschutz handelt, oder (noch) nicht. Hierbei gilt aber weiterhin, dass der polizeiliche Staatsschutz nicht selbst Daten
- 410 sammeln darf, jedoch darüber hinaus auch nicht als Auftraggeber für das Demokratieinstitut auftritt. Es besteht keinerlei Machtbeziehung oder Anordnungs-befugnis.
- 415 Um dem Ziel der Bekämpfung antidemokratischer Bestrebungen zielgerichtet nachkommen zu können, soll der polizeiliche Staatsschutz einer besonderen Auskunftspflicht gegenüber dem Demokratieinstitut unterliegen.
- 420 Eine Zusammenarbeit ist unerlässlich, die getrennten Aufgabenbereiche müssen jedoch gewahrt werden.
- 425
- Begründung**
- Adressat*innen: Landeskonferenz der Jusos Bayern, Landesparteitag der Bayern SPD, Bundeskongress der Jusos